

Verordnung über die Kommission für Entwicklungshilfe und Missionen

Der Kleine Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, in Ausführung von Artikel 39 der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates vom 22. Februar 2006

beschliesst:

Artikel 1 Rechtliche Stellung

Die Kommission für Entwicklungshilfe und Missionen (Kommission) ist eine Kommission des Kleinen Kirchenrates und als solche beratendes Organ des Kleinen Kirchenrates.

Artikel 2 Zusammensetzung, Konstitution

- 1 Die Kommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Ihr Präsident oder ihre Präsidentin und die Mitglieder werden vom Kleinen Kirchenrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 2 An den Sitzungen der Kommission nehmen je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kleinen Kirchenrates, der Verwaltung und des Dekanats (Gebiet der Gesamtkirchgemeinde) mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Kleine Kirchenrat, die Verwaltung und das Dekanat wählen ihren Vertreter oder ihre Vertreterin selber.
- 3 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann die Arbeiten unter den Mitgliedern verteilen.
- 4 Sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, der/die nicht Mitglied der Kommission sein muss.

Artikel 3 Aufgaben

- 1 Die Kommission prüft die eingehenden Projekte und stellt dem Kleinen Kirchenrat Antrag auf finanzielle Unterstützung oder Ablehnung der Gesuche.

Sie bevorzugt Projekte, welche
 - a. dazu beitragen, die Grundbedürfnisse der Menschen zu befriedigen
 - b. klein und überschaubar sind
 - c. lokale Eigeninitiative unterstützen
 - d. in Kontext zu Katholisch Bern stehen
 - e. den Nachweis der Nachhaltigkeit erbringen können
 - f. die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zum Ziel haben (Hilfe zur Selbsthilfe)
 - g. der Gemeinschaftsbildung und der Solidarität untereinander dienen
 - h. eine lokale, vorzugsweise kirchliche Trägerschaft aufweisen
 - i. den sozialen und technischen Verhältnissen am Ort entsprechen und
 - j. umweltverträglich sind.
- 2 Sie sammelt schriftlich alle wichtigen Informationen über die Projekte, um damit die gründliche Beurteilung der Anträge zu gewährleisten und den Kleinen Kirchenrat zu dokumentieren.
- 3 Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Anliegen von Entwicklungshilfe und Missionen, indem sie über ihre Arbeit und die unterstützten Projekte informiert.
- 4 Sie kann dem Kleinen Kirchenrat zudem die Behandlung von Geschäften beantragen.

Artikel 4 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Bericht

- 1 Die Kommission tagt, sooft die Geschäfte es erfordern. Sie wird einberufen durch ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Zwei Mitglieder können beim Präsidenten oder der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Den Mitgliedern sind die Verhandlungsgegenstände mit der Einladung mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- 3 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- 4 Sie führt ein Protokoll über ihre Beratungen.
- 5 Sie legt dem Kleinen Kirchenrat jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vor.

Artikel 5 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident oder die Präsidentin hat das Stimmrecht und gibt bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag.

Artikel 6 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Art. 2, Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 3 des Reglementes des Grossen Kirchenrates über die Sitzungsgelder und Entschädigungen vom 23. April 2008.

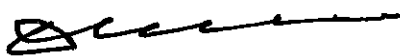
Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

814. Sitzung des KKR
vom 25.09.2008

Kleiner Kirchenrat

Der Präsident



Josef Durrer

Der Verwalter



Jürg v. Schroeder